

Luzern, 1. Januar 2023

## Allgemeine Förderbedingungen

1. Das Gebäude oder die Anlage muss sich in der Stadt Luzern befinden.
2. Das Beitragsgesuch ist vor Baubeginn bzw. vor Realisierung der Anlage einzureichen. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
3. Beiträge Dritter sind im Gesuch offen zu deklarieren.
4. Die Fondverwaltung kann Auflagen machen.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.
6. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung bei neuen Projekten über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.
7. Das Formular und die Beilagen müssen vollständig ausgefüllt und vorhanden sein. Bei fehlenden Angaben und Unterlagen wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
8. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind vom Empfänger oder von der Empfängerin mit Zinsen (Ausgleichszins für verspätete Zahlungen für Staatssteuern) zurückzuerstatten.
9. Die Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern hat jederzeit das Recht, Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
10. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültigen Fördersätze und -bedingungen.
11. Der Förderbeitrag verfällt nach Ablauf von 24 Monaten nach der Beitragszusicherung.
12. Einzelne Berechnungsparameter zum Bestimmen der nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) beruhen auf Standardwerten.